

**Öffentliche Bekanntmachung  
eines Genehmigungsbescheides  
für eine Anlage entsprechend der  
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.01-100-53.0066/16/7.23.1

Düsseldorf, den 15.03.2019

**Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Extraktionsanlage durch Errichtung und Betrieb einer Annahmestelle für Pflanzenöle für die Entladung von Eisenbahnwagons**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Protein- und Ölwerk Neuss GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 02.02.2017 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Extraktionsanlage am Standort Neuss, Industriestraße 34 in 41460 Neuss erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

**BVT-Merkblatt:**

hier Bezeichnung eingeben.

**Link zu den BVT-Merkblättern:**

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

Gez. Heyer



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde

Protein- und Ölwerk Neuss GmbH & Co.KG  
Industriestr. 34  
41460 Neuss

Datum: 02. Februar 2017

Seite 1 von 18

Aktenzeichen:

53.01-100-53.0066/16/7.23.1  
bei Antwort bitte angeben

Herr Heyer

Zimmer: 066

Telefon:

0211 475-9148

Telefax:

0211 475-2671

@

**Immissionsschutz**

**Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Extraktionsanlage durch Errichtung und Betrieb einer Annehmestelle für Pflanzenöle für die Entladung von Eisenbahnwagons**

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 06.10.2016, zuletzt ergänzt am 21.12.2016.

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen ( 1 Seiten)
  2. Nebenbestimmungen ( 6 Seiten)
  3. Hinweise ( 3 Seiten)

**Genehmigungsbescheid**

**53.01-100-53.0066/16/7.23.1**

**I.**

**Tenor**

1.

Aufgrund von §§ 16, 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1, Anhang Spalte 1 Nr. 7.23.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) wird nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens unbeschadet der Rechte Dritter der Firma

**Protein- und Ölwerk Neuss GmbH & Co.KG  
41460 Neuss**

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Victoriaplatz/Klever Straße

auf ihren Antrag vom 06.10.2016, zuletzt ergänzt am 21.12.2016,

**die Genehmigung**  
**zur wesentlichen Änderung**

**der Anlage**  
**zur Herstellung und Raffination von Ölen und Schrotten aus pflanz-**  
**lichen Rohstoffen**  
**(Extraktionsanlage)**

**am Standort**

**Protein- und Ölwerk Neuss GmbH & Co.KG ,**  
**Industriestr. 34, 41460 Neuss,**  
**Gemarkung Neuss, Flur 4, Flurstück 22, 331**

erteilt.

**Anlagenkapazität:**

**Herstellung von [REDACTED] t/d Öl als Vierteljahresdurchschnittswert**  
**(unverändert)**

**Betriebszeiten:**

**7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag (unverändert)**

**Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:**

**Errichtung und Betrieb einer Annahmestelle für Pflanzenöle für die**  
**Entladung von Eisenbahnwaggons.**

**2. Verzeichnis der Antragsunterlagen**

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

**3. Nebenbestimmungen und Hinweise**

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil

dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

## II.

### **Eingeschlossene Entscheidungen**

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall ist von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen:

- **Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW).**

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen werden.

## III.

### **Erlöschen der Genehmigung**

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

## IV.

### Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 GebG NRW (Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt [REDACTED] Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt.. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1, unter Berücksichtigung der Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 sowie Tarifstelle 15h.5. Die Kosten betragen insgesamt

**1100,00 Euro.**

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzzeichens an die

**Landeskasse Düsseldorf**

**IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15**

**BIC: WELADED**

**Kassenzzeichen: 7331200000524935**

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.

## V.

### Begründung

#### 1. Sachverhalt

Die Protein- und Ölwerk Neuss GmbH & Co.KG betreibt am Standort Industriestr. 34 in 41460 Neuss eine Anlage zur Herstellung und Raffination von Ölen aus pflanzlichen Rohstoffen (Extraktionsanlage). Mit Datum vom 06.10.2016 hat die Protein- und Ölwerk Neuss GmbH & Co.KG bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag nach § 16

BlmSchG auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung der Extraktionsanlage gestellt.

### Antragsgegenstand 1

Errichtung und Betrieb einer Annahmestelle für Pflanzenöle für die Entladung von Eisenbahnwaggons.

## **2. Genehmigungsverfahren**

### 2.1 Anlagenart

Die Anlage zur Herstellung und Raffination von Ölen aus pflanzlichen Rohstoffen der Protein- und Ölwerk Neuss GmbH & Co.KG ist als Anlage zur Herstellung von 1.430 t/d Öl als Vierteljahresdurchschnittswert der Nr. 7.23.1 (G, E) i. V. m. Nr. 9.11.2 (V) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) zuzuordnen und nach § 1 der 4. BlmSchV genehmigungsbedürftig.

### 2.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

### 2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BlmSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BlmSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BlmSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BlmSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

### 2.4 IED-Anlage

Die Anlage nach Nr. 7.23.1 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BlmSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BlmSchV

handelt es sich bei der Extraktionsanlage der Protein- und Ölwerk Neuss GmbH & Co.KG um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

## 2.5 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung der Extraktionsanlage der Protein- und Ölwerk Neuss GmbH & Co.KG handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 7.24.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das nach Spalte 2 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 UVPG vorgesehen ist.

In einem Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG ist nach § 1 Abs. 3 Satz 1 der 9. BImSchV eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn die Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann. Die UVP-Vorprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen (vgl. Abschnitt 3) sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG genannten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien.

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Der Standort der Anlage und bestehende Nutzungen werden nicht verändert. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen. Ein den Anlagenstandort und den Betrachtungsraum umfassender Luftreinhalteplan liegt nicht vor. Für das beantragte Vorhaben bestand nach Auffassung der Genehmigungsbehörde und der beteiligten Fachbehörden daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVPG ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe

Nr. 7 vom 16.02.2017) öffentlich bekannt gegeben worden. Das Amtsblatt kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2015/index.html> eingesehen und herunter geladen werden.

## 2.6 Verfahrensart

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur Änderung der Anlage zur Herstellung und Raffination von Ölen und Schrotten aus pflanzlichen Rohstoffender Protein- und Ölwerk Neuss GmbH & Co.KG nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

## 2.7 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

## 2.8 Antrag

Die Protein- und Ölwerk Neuss GmbH & Co.KG hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 06.10.2016 einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Extraktionsanlage gestellt. Die beigefügten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.

## 2.9 Behördenbeteiligung

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens i. S. des § 7 der 9. BImSchV vollständig war. Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

<b>Behörde</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Dezernat 51	Natur- und Landschaftsschutz

<b>Behörde</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Dezernat 52	Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Dezernat 53.4	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Oberbürgermeister der Stadt Neuss	Baurecht
Dez. 53 VAwS	Vorbeugender Gewässerschutz
Dez. 53 Lärm	TA Lärm

### **3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Im Rahmen der fachlichen und medienübergreifenden Prüfung durch die beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen mehrfach ergänzt, zuletzt am 21.12.2016.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

### 3.1 Lärm

Die Beurteilung der Geräusche zeigt, dass die zur Verfügung stehenden Immissionskontingente für die Nachtzeit an den Immissionsorten – maßgebende Richtwerte minus 10 dB – eingehalten (IO 4b) bzw. deutlich unterschritten werden. Tags werden an allen Immissionsorten die Kontingente unterschritten.

Die Summen aus der Ist- und der künftigen Situation (Gesamtbelastung, Nr. 2.4 TA Lärm) verändern die Geräuschbelastungen an den Immissionsorten eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte an der Wohnbebauung nur am Rande nach oben.

Die Aufpunkte Freithof und Glockhammer ist durch die Gesamtbelastung der weiteren Teile der Extraktionsanlage der Protein- und Ölwerk Neuss GmbH & Co. KG – u. a. Schüttgasse, Verladearme u. ä. – möglicherweise nicht auszuschließen.

### 3.2 Erschütterungen

Vom Antragsgegenstand gehen keine Erschütterungen aus.

### 3.3 Gerüche

Durch den Antragsgegenstand ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich der Geruchsemissionen der Anlage. Durch die Errichtung des Biofil-

ters haben sich die Geruchsemissionen der Anlage bereits erheblich verringert. Der vorhandene Biofilter ist vom Gegenstand des Antrags nicht berührt; der Antragsgegenstand hat keine Auswirkungen auf den vorhandenen Biofilter.

### 3.4 Emissionen

Durch den Gegenstand des Antrags entstehen keine Emissionen. Hinsichtlich der vorhandenen Emissionsquellen ergeben sich keine Änderungen.

### 3.5 Belästigungen

Durch den Antragsgegenstand ergeben sich keine Belästigungen für die Nachbarschaft.

Der Standort liegt nicht in einem Untersuchungsgebiet i. S. von § 44 BImSchG.

### 3.6 Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

#### 3.6.1 Bauplanungsrecht/Städtebau

Für den Bereich des geplanten Baugrundstücks liegt kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor. Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 410 „Hafen“ entwickelt zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Rechtswirkung, da das Verfahren nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung Ende 1996 eingestellt wurde. Das Baugrundstück liegt innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile und ist daher planungsrechtlich gemäß § 34 BauGB zu beurteilen.

Der nördliche Bereich der Industriestraße am Hafenbecken 1 ist durch Hafenanlagen, Industriebetriebe und Gewerbebetriebe geprägt. Erheblich belästigende Gewerbebetriebe sind hier vorherrschend. Der südliche Teil ist durch nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe wie Gastronomie, Ärztehaus und ähnliches geprägt. Die Eigenart der näheren Umgebung ist somit nicht eindeutig einer Kategorisierung der BauNVO zuzuordnen.

Laut Antrag sind keine zusätzlichen, über das bisherige Maß hinausgehenden, Auswirkungen durch Erschütterungen, Stäube, Gerüche oder Verkehrsaufkommen zu befürchten. Bei den Lärmimmissionen kommt das Gutachten zu dem Schluss, dass zur Sicherstellung der Unterschreitung des festgelegten Nachtwertes um — 10dB(A) Minderungsmaßnahmen notwendig sind, der Wert aber erreicht werden

kann. Die Anlage steht in Verbindung mit einem bestehenden Industriebetrieb. Die Kapazität der Anlage wird nicht erhöht. Der Betrieb ist laut Antragsunterlagen weiterhin nicht als Störfallbetrieb einzustufen. Da das beantragte Vorhaben eher im nördlichen Teil liegt, wo Industriebetriebe und deren technischen Vorrichtungen vorherrschend sind, fügt sich das beantragte Vorhaben auf den ersten Blick ein.

### 3.6.2 Statik

Die statische Berechnung (Seiten 1-25) vom 05.02.2013 für die Pumpengrube - erstellt durch die DO-ING GmbH, Ingenieurbüro für Tragwerksplanung im Hoch-, Tief-, Ingenieur- & Maschinenbau, vormals Ingenieurbüro B. Dormann - wurde vorgelegt.

### 3.6.3 Immissionsschutz

Dem Antrag liegt ein schalltechnisches Gutachten bei. Das schalltechnische Gutachten des Büros ABK vom Mai 2016 berücksichtigt alle notwendigen Normen und Parameter. Die Ergebnisse des Gutachtens sind aus hiesiger Sicht plausibel und nachvollziehbar dargestellt. Die vom Gutachter untersuchten Immissionsorte sind in Hinblick auf die Lage der Emissionsquellen ausreichend. Die immissionsrechtliche Einstufung der Immissionsorte (IO1 als MI, IO2 als WA) ist korrekt.

Die im Gutachten auf S. 26 genannte Minderungsmaßnahme (fest gekuppelte Güterwagen) ist ausreichend.

Aus immissionsrechtlicher Sicht bestehen gegenüber dem o.g. Antrag keine Bedenken.

### 3.6.4 Altlasten / Gewässerschutz

Im Zuge der geplanten Maßnahmen fallen Erdarbeiten an, bei denen bis zu einer Tiefe von 1,74 in den Untergrund eingegriffen wird.

Im Kataster der Altablagerungen und Altstandorte des Rhein-Kreises Neuss liegen für das Bauvorhaben keine Hinweise auf Altlasten vor. Nach dem hiesigen Kenntnisstand umfasst die benachbarte Altablagerung bzw. der Altstandort Ne-0333,15 jedoch auch die Baufläche.

Hinweis:

Das Baugebiet liegt im Bereich der Altablagerung Ne-0333,15. Sollten im Zuge von Ausschachtungsarbeiten verunreinigte Böden zu Tage treten, sind die Arbeiten zu unterbrechen und die Untere Bodenschutzbehörde des Rhein-Kreises Neuss (Auf der Schanze 4, 41515 Greven-

broich, Tel. 02181 / 601-6820) umgehend hiervon in Kenntnis zu setzen.

Das Baugebiet liegt im Überschwemmungsgebiet des Rheins. Das Bauwerk ist daher für den Hochwasserfall gegen Auftrieb und gegen das Auslaufen von Flüssigkeiten zu sichern.

### 3.6.5 Tief- und straßenbautechnische Belange

Gegen das geplante Vorhaben bestehen straßenbautechnisch keine Bedenken.

Die geplante Pumpengrube hinter dem Grundstück Industriestraße 31 befindet sich auf einem nur von der Wasserseite aus bzw. über das Gleis der Hafenbahn andienbaren Grundstück der Neuss-Düsseldorfer-Häfen und grenzt daher nicht an öffentliche Flächen. Belange des TMN (Straßenunterhaltung) sind somit nicht betroffen.

Die Belange des Hochwasserschutzes sind betroffen:

Das Bauvorhaben liegt im überschwemmungsgefährdeten Gebiet des Rheins (BHW circa 37,19 m NN) und wird nicht durch Hochwasserschutzanlagen geschützt.

Grundsätzlich sind bei jedem Hochwasser erhöhte Grundwasserstände zu erwarten. Entsprechende Grundwasserstände können beim städtischen Amt für Umwelt und Stadtgrün erfragt werden.

### 3.7 Anforderungen an IED-Anlagen

Für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IED-Anlagen) sind Emissionsbegrenzungen entsprechend der BVT-Schlussfolgerungen festzulegen. Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3a der 9. BImSchV ist die Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG, § 12 Abs. 1b BImSchG oder § 48 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG zu begründen. Ferner muss der Genehmigungsbescheid nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie folgende Angaben enthalten:

1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle,
2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen

- a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,
  - b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten,
3. Anforderungen an
- a) die regelmäßige Wartung,
  - b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie
  - c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat,
4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs,
5. Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

Für die Anlage zur Herstellung von ██████ t/d Öl als Vierteljahresdurchschnittswert der Nr. 7.23.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sind derzeit kein spezielles BVT-Merkblatt und keine BVT-Schlussfolgerungen erstellt und veröffentlicht worden. Bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen sowie Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte wurden die BVT-Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken für die „Herstellung organischer Feinchemikalien“ und „Abwasser- und Abgasbehandlung/ -management in der chemischen Industrie“ berücksichtigt. Es wurden keine weniger strengen Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG festgelegt.

Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf

den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein Regelungsbedarf ergibt, sind in Anlage 2 dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen worden. Im Übrigen sind die erforderlichen Angaben in den Antragsunterlagen zu diesem Genehmigungsbescheid bereits enthalten. Außergewöhnliche An- und Abfahrvorgänge, die über die normalen Betriebsbedingungen hinausgehen sind nicht erkennbar, so dass kein weiterer Regelungsbedarf hinsichtlich der in den Antragsunterlagen dargestellten Betriebszustände besteht. Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

#### 4. Ausgangszustandsbericht (AZB)

Der vorgelegte AZB wurde in Anlehnung an die LABO-Arbeitshilfe (Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser) erstellt.

Insgesamt wurden sechs Stoffe als relevant gefährlich identifiziert. Es handelt sich um Hexan, Schwefelsäure, Phosphorsäure, Zitronensäure, Natronlauge und Altöl.

Insgesamt wurden aufgrund der Anlagenbeschaffenheit zwei Rammkernsondierungen abgeteuft. Zum einen wurde der Hexan Abfüllplatz beprobt sowie der Altöllagerplatz. Die Feldarbeiten wurden am 12.08.2016 durchgeführt.

Es konnte keine Beaufschlagung mit MKW nachgewiesen werden. In der Bodenluftprobe wurde Hexan mit            mg/m<sup>3</sup> geringfügig erhöht erfasst. Alle anderen Parameter wurden lediglich in Spuren nachgewiesen.

Die Beprobung des Grundwassers erfolgte aus den Trinkwasserbrunnen auf dem Anlagengrundstück. In den insgesamt drei Wasserproben wurden pH-Werte von 7,1 - 7,52 im neutralen Bereich erfasst. Sulfat wurde in Konzentrationen von 60 - 82 mg/l detektiert, was dem normalen Konzentrationsbereich entspricht. Natrium lag ebenfalls im normalen Bereich. Kohlenwasserstoffe und ortho-Phosphat wurden in keiner der drei Proben oberhalb der jeweiligen Bestimmungsgrenze erfasst.

Aus Sicht des Dezernats 52 bestehen keine Bedenken gegen eine Erteilung der Genehmigung gem. §§ 16,6 BImSchG.

Gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3c der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) ist eine Regelüberwachung des Bodens und des Grundwassers in einem zeitlichen Abstand von mindestens 5 Jahren für das Grundwasser und 10 Jahren

für den Boden vorgesehen. Es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos. Hieraus ergeben sich die in Anlage 2 folgenden Nebenbestimmungen.

## 5. Rechtliche Begründung und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Protein- und Ölwerk Neuss GmbH & Co.KG, Neuss nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 06.10.2016 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung und Raffination von Ölen und Schrotten aus pflanzlichen Rohstoffen (Extraktionsanlage) durch Errichtung und Betrieb einer Annahmestelle für Pflanzenöle für die Entladung von Eisenbahnwagons und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

### Kostenentscheidung

#### I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **1100,00 Euro**.

#### II. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der im Anhang der 4. BImSchV unter Nr. 7.23.1, Spalte 1 genannten genehmigungsbedürftigen Extraktionsanlage und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG wird eine Gebühr von insgesamt 1100,00 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

## 1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend der Angaben der Antragstellerin auf [REDACTED] Euro festgesetzt worden.. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

- a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt } 500 \text{ Euro}$$

- b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

- c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe a) eine Gebühr von 1000,00 Euro.

## 2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) mit ein. Würde diese Baugenehmigung selbständig erteilt, würde die Gebühr nach Aussage der Stadt Neuss 390,00 Euro betragen. Da die Gebühr für eine selbständige Baugenehmigung nach §§ 63, 75 BauO NRW geringer ist als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also 1000,00 Euro.

### 3. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Extraktionsanlage wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **1000,00 Euro** festgesetzt.

### 4. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Extraktionsanlage ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (so weit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war gering. Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht wurden von einem Sachverständigen erstellt und waren vollständig. Es mussten keine Nachforderungen gestellt werden. Es waren keine nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zu beurteilen. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als gering eingestuft, da als Ergebnis der Prüfung keine Umweltverträglichkeitsvorprüfung für die Anlagenänderung durchzuführen war. Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **100,00 Euro**.

## **VI.**

### **Rechtsbehelf**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

#### **Hinweis:**

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Im Auftrag

Stefan Heyer



**Anlage 1**  
**zum Genehmigungsbescheid 53.01-100-53.0066/16/7.23.1**

Anlage 1  
 Seite 1 von 1

**Verzeichnis der Antragsunterlagen**

0.	Antragsanschreiben vom 06.10.2016 .....	1 Blatt
1.	Inhaltsverzeichnis .....	1 Blatt
2.	Antragsformular 1 .....	6 Blatt
3.	Topographische Karte 1:25.000 .....	1 Blatt
4.	Lageplan .....	1 Blatt
5.	Gesamtließbild .....	1 Blatt
6.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung .....	4 Blatt
7.	Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten .....	1 Blatt
8.	Technische Daten .....	2 Blatt
9.	Betriebsablauf und Emissionen .....	1 Blatt
10.	Quellenverzeichnis .....	2 Blatt
11.	Abgasreinigung .....	1 Blatt
12.	Angaben zum Immissionsschutz .....	2 Blatt
13.	Prognose über die zu erwartenden Geräuschemissionen	29 Blatt
14.	Angaben zur Abwasserwirtschaft, zu Abfällen sowie zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen .....	1 Blatt
15.	Angaben zum Arbeits- und Gesundheitsschutz .....	2 Blatt
16.	Erklärung zur Betriebseinstellung .....	1 Blatt
17.	UVP - Vorprüfung .....	6 Blatt
18.	Doppelschlauchleitung .....	1 Blatt
19.	Nottrennkupplungen ABV-Serie .....	3 Blatt
20.	Sicherheitsdatenblatt - Sonnenblumenöl .....	3 Blatt
21.	Bauantrag .....	11 Blatt
22.	Ausgangszustandsbericht und Anlagen .....	180 Blatt



**Anlage 2  
zum Genehmigungsbescheid  
53.01-100-53.0066/16/7.23.1**

Anlage 2  
Seite 1 von 6

**Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)**

**Auflagen**

**1. Allgemeines**

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:



- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

## 2. Entwässerungstechnische Belange

- 2.1 Bei dem Betrieb der geplanten Annahmestelle muss jederzeit, auch im Havariefall, sichergestellt sein, dass kein Öl oder andere Schadstoffe in die öffentliche Kanalisation gelangen.
- 2.2 Bei einer Störung ist die Infrastruktur Neuss auf jeden Fall unverzüglich zu informieren, telefonisch unter der Nr.: 02131 90 87 15, oder per Email an [klaeranlagen@neuss.de](mailto:klaeranlagen@neuss.de)
- 2.3 Bei Einhaltung der Grenzwerte der Entwässerungssatzung der Infrastruktur Neuss AöR bestehen keine Bedenken gegen den Antrag.

## 3. Brandschutz

- 3.1 Für das Objekt sind die vorhandenen Feuerwehrpläne nach DIN 14095 den baulichen Veränderungen anzupassen.
- 3.2 Vor Anfertigung der Feuerwehrpläne ist deren Ausführungsart mit der Feuerwehr Neuss Sachgebiet 372/2 abzustimmen.
- 3.3 Die Entwürfe der Pläne sind vorab vor Fertigstellung in digitaler Form an das Sachgebiet 372/2 zu senden.
- 3.4 Die Planungsunterlagen müssen auf aktuellem Stand gehalten werden.
- 3.5 Änderungen sind der Feuerwehr unverzüglich mitzuteilen. Auf [www.feuerwehr-neuss.de](http://www.feuerwehr-neuss.de) finden Planersteller unter Down-



loads Informationen zu "Anforderungen an Feuerwehrpläne".

Anlage 2

Seite 3 von 6

Hinweis:

Zur Beantwortung Ihrer Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Feuerwehr Neuss im Sachgebiet 372/2 Gefahrenvermeidung, Einsatz- und Objektplanung nach Terminabsprache zur Verfügung.

Herr [REDACTED]

Telefon: 02131 / 135 - [REDACTED]

Mail: [REDACTED]@stadt.neuss.de

Herr [REDACTED]:

Telefon: 02131 / 135 - [REDACTED]

Mail: [REDACTED]@stadt.neuss.de

Fax: 02131 / 135 - [REDACTED]

4.1 Gasförmige Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen (Nr. 5.2.6ff TA Luft)

Bei der Errichtung und dem Betrieb von Anlagenteilen zum Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen, die

- a) bei einer Temperatur von 293,15 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa oder mehr haben,
- b) einen Massengehalt von mehr als 1 vom Hundert an Stoffen nach Nummer 5.2.5 Klasse I, Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II oder III oder Nummer 5.2.7.1.3 TA Luft enthalten,
- c) einen Massengehalt von mehr als 10 mg je kg an Stoffen nach Nummer 5.2.7.1.1 Klasse I oder Nummer 5.2.7.1.2 TA Luft enthalten oder
- d) Stoffe nach Nummer 5.2.7.2 TA Luft enthalten,

sind die nachstehend genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emissionen anzuwenden.



#### 4.1.1 Pumpen

Es sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

#### 4.1.2 Flanschverbindungen

Flanschverbindungen dürfen nur Verwendung finden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Es dürfen nur technisch dichte Flanschverbindungen entsprechend der Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) verwendet werden. Für Dichtungsauswahl und Auslegung der Flanschverbindungen sind Dichtungskennwerte nach DIN 28090-1 (Ausgabe September 1995) oder DIN V ENV 1591-2 (Ausgabe Oktober 2001) zugrunde zu legen. Die Einhaltung einer spezifischen Leckagerate von  $10^{-5}$  kPa·l/(s·m) ist durch eine Bauartprüfung entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) nachzuweisen.

#### 4.1.3 Absperrorgane

Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden.

4.1.4 Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) die temperaturspezifischen Leckageraten eingehalten werden.

#### 4.1.5 Probenahmestellen

Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperrorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten; bei der Probenahme muss der Vorlauf entweder zurückgeführt oder vollständig aufgefangen werden.

#### 4.1.6 Verdichter

Bei der Verdichtung von Gasen oder Dämpfen, die einen der Merkmale der Nummer 5.2.6 Buchstaben b) bis d) TA Luft entsprechen, sind Mehrfach-Dichtsysteme zu verwenden. Beim



Einsatz von nassen Dichtsystemen darf die Sperrflüssigkeit der Verdichter nicht ins Freie entgast werden. Beim Einsatz von trockenen Dichtsystemen, z.B. einer Inertgasvorlage oder Absaugung der Fördergutleckage, sind austretende Abgase zu erfassen und einem Gassammelsystem zuzuführen.

## 5. Bodenschutz

### 5.1 Ausgangszustandsbericht (AZB)

Der Bericht über den Ausgangszustand des Bodens und des Grundwassers nach § 10 Abs. 1a BImSchG ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 spätestens vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage vollständig vorzulegen.

5.2 Es muss sichergestellt sein, dass die Geländearbeiten zum AZB trotz des geplanten Bauvorhabens möglich sind.

### 5.3 Regelüberwachung

Boden und Grundwasser sind hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten Stoffe regelmäßig in einem zeitlichen Abstand von höchstens 10 Jahren für den Boden und 5 Jahren für das Grundwasser zu überwachen (§ 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9.BImSchV).

Es sollten die Messstellen genutzt werden, die auch für den AZB beprobt worden sind. Der Parameterumfang der relevanten gefährlichen Stoffe sowie die Überwachungsintervalle sind – in Abhängigkeit von den Ergebnissen der Erstbeprobung für den AZB – mit der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 abzustimmen.

### 5.4 Rückführungspflicht

Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gem. § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung durch einen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG anzufertigen. Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Werden erhebliche Boden- und Grundwasser-



verunreinigungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen ist.

Anlage 2

Seite 6 von 6

- 5.5 Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten bzw. für Schäden, die nach in Krafttreten des BBodSchG entstanden sind, ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 Abs. 5 BBodSchG aufzunehmen.



**Anlage 3  
zum Genehmigungsbescheid  
53.01-100-53.0066/16/7.23.1**

Anlage 3  
Seite 1 von 3

**Hinweise**

**1. Immissionsschutz**

**1.1 Erlöschen der Genehmigung**

Diese Genehmigung erlischt, wenn

- a) innerhalb der gesetzten Frist nicht mit der Inbetriebnahme der Anlage begonnen worden ist oder
- b) die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu a) und b) aus wichtigem Grund – auch wiederholt – verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn die Genehmigung bereits erloschen ist.

**1.2 Nachträgliche Anordnungen**

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

**1.3 Änderungsgenehmigung**

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Be-



etriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

#### 1.4 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

#### 1.5 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)
- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

#### 1.6 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen



zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

## 2. Bodenschutz

- 2.1 Gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz sind die in § 4 Abs. 3 und 6 BBodSchG genannten Personen verpflichtet, Anhaltspunkte (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG i. V. m. § 3 Abs. 1 und 2 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung auf dem Grundstück unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52) mitzuteilen. Die Pflicht nach Satz 1 erstreckt sich bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund zusätzlich auch auf Bauherinnen oder Bauherren.

Der Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht stellt gemäß § 20 Landesbodenschutzgesetz eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann.